



Die Ministerin

3MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf



**Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am  
08. Februar 2017**

**Bericht zur Förderung der ambulanten Krebsberatungsstellen in  
NRW**

31. Januar 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Unterrichtung des Landtags über die Förderung der ambulanten Krebsberatungsstellen in NRW hat mein Haus einen entsprechenden Bericht verfasst, den ich Ihnen anliegend übersende. Ich bitte Sie, die Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



## **„Bericht über die Förderung der ambulanten Krebsberatungsstellen in NRW“**

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
am 08. Februar 2017

### **Ausgangslage**

Die ambulante psychosoziale Krebsberatung versteht sich als Hilfestellung für Krebserkrankte und deren Angehörige. Gegenstand der Beratung sind Unterstützungen bei sozialen und sozialrechtlichen Fragestellungen sowie bei psychischen Belastungen. Zudem beanspruchen die Krebsberatungsstellen für sich eine Lotsenfunktion bei der Erschließung regionaler Unterstützungsmöglichkeiten.

In NRW existieren aktuell 23 ambulante Krebsberatungsstellen, die sich in unterschiedlicher Trägerschaft befinden (Wohlfahrtsverbände, eigenständige gemeinnützige Vereine, Krebsgesellschaft NRW). Einen strukturierten Überblick über die gesamte psychoonkologische Versorgungssituation (bspw. inkl. stationär angebundener Beratungsangebote) gibt es derzeit nicht. Hier soll ein bis Mitte 2018 terminiertes Projekt im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums Abhilfe schaffen.

Bislang sind die Krebsberatungsstellen nicht als Leistungserbringer im Sinne der Sozialgesetzgebung von den Kostenträgern anerkannt worden und finanzieren sich daher über Spenden bzw. Mittel der Trägerorganisationen. Inwieweit aus diesem Umstand gegebenenfalls eine Unterfinanzierung resultiert und damit eine unmittelbare Existenzgefährdung einzelner Krebsberatungsstellen besteht oder in nächster Zeit zu befürchten ist, lässt sich aufgrund der Mischfinanzierungen nicht sicher einschätzen bzw. vorhersagen. Seit 2005 ist die Zahl der Krebsberatungsstellen in NRW deutlich gestiegen (von 16 auf 23), obwohl zwischenzeitlich 3 Beratungsstellen geschlossen wurden. Die Schließungen betrafen Einrichtungen in Kreisen mit geringer Bevölkerungsdichte (Kreis Siegen) bzw. in Kreisen mit weiteren Krebsberatungsstellen in direkter räumlicher Nähe (Schließung in Viersen, Beratungsstellen in Mönchengladbach und Krefeld; Schließung in Köln, weitere Beratungsstelle in Köln).

Der Nationale Krebsplan benennt als eine Maßnahme zur Sicherstellung einer angemessenen und bedarfsgerechten psychoonkologischen Versorgung (Ziel 9) die Verbesserung der außerstationären psychoonkologischen Versorgung (Maßnahme

3a). Hierzu sollen zum einen unter Einbeziehung aller betroffenen Fachexperten Kriterien für eine verbindliche Qualität festgelegt werden. Zum anderen sollen basierend auf diesen qualitativen Anforderungen gemeinsam mit den Kostenträgern Empfehlungen für eine einheitliche Finanzierung von psychosozialen Krebsberatungsstellen erstellt werden.

### **Qualitätssicherung in der Krebsberatung**

Als Reaktion auf den Nationalen Krebsplan und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine Regelfinanzierung durch die Sozialversicherungsträger erarbeitete die bis März 2016 existierende Landesarbeitsgemeinschaft Krebsberatungsstellen NRW (LAG KBS NRW), in der alle 23 Krebsberatungsstellen vertreten waren, ein Konzept, mit dem Anforderungen an die Qualität der ambulanten psychosozialen Krebsberatung definiert werden sollten (sog. Muster-KBS).

Im Bereich der Prozessqualität definierte die LAG KBS NRW hierzu sog. Kernleistungen, die von jeder Krebsberatungsstelle zu erbringen sein sollen, und optionale Angebote. Darüber hinaus spezifiziert die Muster-KBS Elemente der Strukturqualität und der Ergebnisqualität.

Weitere Qualitätskriterien zur Beurteilung der Situation der psychosozialen Krebsberatung finden sich in der S3-Leitlinie „Psychoonkologische Diagnostik, Beratung und Behandlung von erwachsenen Krebspatienten“. Insgesamt konnten die Leitlinienautorinnen und -autoren acht konsensfähige Qualitätsindikatoren identifizieren. Hierbei handelt es sich um „als vorläufig zu bewertende Vorschläge“. Anders als die Qualitätskriterien der Muster-KBS fokussieren die Kriterien der Leitlinie nicht alleine auf die Qualität der Beratungsstellen selbst, sondern nehmen die gesamte Versorgungssituation in die Betrachtung mit auf. In der Folge lassen sich aus der Leitlinie jedoch kaum qualitative Anforderungen für die ambulante Krebsberatung ableiten.

Eine weitere Quelle von Februar 2016 zur Bewertung der ambulanten Krebsberatung sind die „Qualitätskriterien ambulante Krebsberatung“, die im Rahmen eines Evaluationsprojektes des Förderschwerpunktes „Psychosoziale Krebsberatungsstellen“ der Deutschen Krebshilfe mittels Delphi-Verfahren erarbeitet wurden. Der im Rahmen des Projektes entstandene Katalog umfasst 94 Basis- und 25 optionale Kriterien. Die

erfassten Qualitätskriterien umfassen u.a. Anforderungen an die Personalqualifikation, an das Vorhalten spezifischer Beratungsangebote sowie an die interne Qualitätssicherung.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklungen hat das Bundesgesundheitsministerium 2016 eine wissenschaftliche Studie mit 24-monatiger Laufzeit in Auftrag gegeben („Psychoonkologische Versorgung in Deutschland: Bundesweite Bestandsaufnahme und Analyse“). Sie soll eine bundesweite Ist-Analyse zu den Krebsberatungsstellen erarbeiten und Grundlage weiterer grundsätzlicher Entscheidungen des Bundesgesundheitsministeriums zu Qualitätsparametern, Finanzierungsfragen, etc. sein. Studienergebnisse sollen in der 2. Jahreshälfte 2018 vorliegen, so dass für den weiteren Prozess erste Festlegungen nicht vor 2019 erwartet werden. Das Verfahren wird von einem Beirat begleitet, an dem Nordrhein-Westfalen (vertreten durch das MGEPA) und zwei weitere Länder beteiligt sind.

### **Bisherige Förderungen**

Von 2001 bis 2006 und noch einmal von April 2014 bis März 2016 hat das Land die Krebsberatungsstellen in NRW im Rahmen von Projektfinanzierungen gefördert. Ziel dieser Förderungen war jeweils eine Unterstützung der Qualitätssicherungsbemühungen.

### **Förderung der ambulanten Krebsberatungsstellen im Jahr 2017**

Am 14. Dezember 2016 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den Haushalt für das Jahr 2017 beschlossen. Der Beschluss umfasst auch eine Mittelaufstockung der Fördertitelgruppe 81 "Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung" im Kapitel 15 080 "Maßnahmen für das Gesundheitswesen". Die Aufstockung soll in Höhe von 500,0 TEUR für die Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in NRW eingesetzt werden.

Ende des Jahres 2016 sind beim Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW drei Anträge auf Förderung ausgewählter ambulanter Krebsberatungsstellen bzw. auf Förderung der Koordination eines Austausches zwischen einzelnen Krebsberatungsstellen gestellt worden. Diese Anträge konnten nicht bewilligt

werden, da aufgrund der limitierten Haushaltsmittel eine über die folgend beschriebene landesseitige Zuwendung hinausgehende Förderung derzeit nicht möglich ist.

Um den Ergebnissen der derzeit laufenden Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums nicht vorzugreifen und gleichzeitig die gegenwärtigen Strukturen in NRW zu unterstützen, beabsichtigt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW, die vom Landtag bereitgestellten Mittel gleichmäßig auf alle 23 ambulanten Krebsberatungsstellen zu verteilen.

Die ambulanten Krebsberatungsstellen sind hierüber entsprechend informiert worden und wurden gebeten, ihre Anträge auf Landeszuwendung an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu richten.